

269. Änderungen des Studienplanes für die Studienrichtung Kunstgeschichte an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit GZ 52.350/12-VII/6/2003 vom 10. Juni 2003 die von der Studienkommission am 3. April 2003 beschlossenen Änderungen des im Mitteilungsblatt der Universität Wien vom 14. 6. 2002 (Nr. 276) veröffentlichten Studienplans in der nachstehenden Fassung nicht untersagt.

Die Änderungen betreffen folgende Paragraphen bzw. Absätze:

§ 1 (3) Die Zulassung zum abschließenden Teil der ersten Diplomprüfung ist vom **Nachweis visueller Begabung** abhängig. Dieser Nachweis wird durch die positive Beurteilung der Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Proseminar 1 (mit Übungen vor Originalen)“ (§ 5 Abs.2) erbracht.

§ 3 (2) Der **erste Studienabschnitt**, der als Grundstudium aufgebaut ist, umfaßt vier Semester mit insgesamt 38 Semesterstunden in den Pflichtfächern, wovon 8 Semesterstunden im Rahmen der Studieneingangsphase (gemäß UniStG § 38 Abs.1) zu absolvieren sind.

§ 5 (2) **Übungen** (UE) entsprechen praktisch-didaktischen Zielen. Übungen mit Exkursionen verbinden die Zielsetzungen der Übungen und Exkursionen. Übungen sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen.

(3) **Proseminare** (PS) sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen, die die Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens vermitteln und vertiefen. Von den TeilnehmerInnen eines Proseminars sind eigene mündliche und schriftliche Beiträge zu fordern. Proseminare werden im Ausmaß von jeweils 2 SStd. angeboten.

Das **Proseminar 1 (mit Übungen vor Originalen)** ist für AnfängerInnen bestimmt und führt in die Praxis des wissenschaftlichen Arbeitens ein; dabei steht die kritische Auseinandersetzung mit den Kunstwerken im Original im Vordergrund. Durch seinen positiven Abschluß wird gemäß § 1 Abs.3 dieses Studienplans der geforderte Nachweis der visuellen Begabung erbracht. Das **Proseminar 2** vertieft die Einführung in Praxis und Methoden kunsthistorischer Forschung und die Arbeitstechniken des wissenschaftlichen Studiums. Die Voraussetzung zur Zulassung zum Proseminar 2 bildet die positive Absolvierung des Proseminars 1. Die Proseminare 1 und 2 sind Teile der Studieneingangsphase.

(4) In den **Proseminaren 3 und 4** werden durch mündliche und schriftliche Beiträge Fallbeispiele zur Geschichte der bildenden Kunst und Architektur und/oder der kunsthistorischen Methode/n besprochen. Die Voraussetzung zur Zulassung zu den Proseminaren 3 und 4 bildet die positive Absolvierung der Proseminare 1 und 2. Von den Proseminaren 2, 3 und 4 dürfen maximal zwei aus dem gleichen Prüfungsfach (§ 4 Abs.1) absolviert werden.

(5) **Seminare** (SE) sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnitts und dienen der wissenschaftlichen Diskussion. Es dürfen maximal zwei Seminare aus dem gleichen Prüfungsfach (§ 4 Abs.1) absolviert werden. Von den TeilnehmerInnen sind eigene mündliche und schriftliche Beiträge zu fordern. Die Voraussetzung zur Zulassung zu den Seminaren ist die positive Absolvierung des Proseminars 1 (mit Übungen vor Originalen) und der Proseminare 2–4 (§ 5 Abs. 3 und 4). Seminare werden im Ausmaß von jeweils 2 SStd. angeboten.

§ 6 (1) Für folgende Lehrveranstaltungen wird die Höchstzahl der TeilnehmerInnen wie folgt festgelegt:

Proseminar 1 (§ 5 Abs.3)	30 TeilnehmerInnen
Proseminare 2, 3 und 4 (§ 5 Abs.4)	25 TeilnehmerInnen
Übungen (UE) (§ 5 Abs.2)	35 TeilnehmerInnen
Seminare (SE) (§ 5 Abs.5)	14 TeilnehmerInnen
Exkursionen (EX) (§ 5 Abs.6)	25 TeilnehmerInnen
Arbeitsgemeinschaften (AG) (§ 5 Abs.7)	20 TeilnehmerInnen

Für diese Lehrveranstaltungen ist die persönliche Anmeldung (p.A.) vorgeschrieben.

In begründeten Fällen (z. B. bei nur eingeschränkter Zugänglichkeit von Objekten und Sammlungen) kann der/die Vorsitzende der Studienkommission nach Absprache mit dem/der LehrveranstaltungsleiterIn für Übungen und Exkursionen auch eine geringere Höchstzahl der Teilnehmer/innen festsetzen.

§ 7 In der Studieneingangsphase sind Prüfungen im Gesamtausmaß von 8 Semesterstunden über folgende Lehrveranstaltungen abzulegen:

Proseminar 1 (mit Übungen vor Originalen) (§ 5 Abs.3)	2 SStd.
Proseminar 2 (§ 5 Abs.3)	2 SStd.
Einführende Vorlesungen und/oder Übungen (VO; § 5 Abs.1)	4 SStd.

§ 8 Pflichtfächer sind Lehrveranstaltungen aus den Prüfungsfächern (§ 4 Abs.1). Im ersten Studienabschnitt sind in den Pflichtfächern Prüfungen im Ausmaß von 30 Semesterstunden nach Maßgabe des Lehrangebots abzulegen. Dabei müssen aus den Prüfungsfächern mittlere Kunstgeschichte, neuere Kunstgeschichte, neueste Kunstgeschichte, byzantinische Kunstgeschichte, österreichische Kunstgeschichte sowie außereuropäische Kunstgeschichte jeweils mindestens 2 SStd. absolviert werden. Die weitere thematische Verteilung der Proseminare, Vorlesungen und Übungen entsprechend den einzelnen Prüfungsfächern kann nach Maßgabe des Lehrangebots von den Studierenden im Sinne einer individuellen Schwerpunktsetzung selbst gewählt werden.

Die Pflichtfächer umfassen:

Proseminar 3 und Proseminar 4 aus mittlerer, neuerer, neuester, byzantinischer, österreichischer oder außereuropäischer Kunstgeschichte [beide dürfen nur dann aus dem gleichen Prüfungsfach absolviert werden, wenn das Proseminar 2 bereits aus einem anderen Prüfungsfach gewählt wurde] (2x2 SStd.) (§5 Abs.4) 4 SStd.

4 Überblicksvorlesungen aus dem Zyklus I–IV (VO, 4x2 SStd.) (§ 5 Abs.1) 8 SStd.

Vorlesungen und/oder Übungen aus mittlerer, neuerer, neuester, byzantinischer, österreichischer oder außereuropäischer Kunstgeschichte (VO/UE, 6x2 SStd.) (§ 5 Abs.1 und 2) 12 SStd.

Vorlesung oder Übung zu Fragen der Kunsttheorie und/oder der Methodologie (VO/UE) 2 SStd.

Kunsthistorische Ergänzungsfächer (VO, UE, 2x2 SStd.) (§ 4 Abs.3) 4 SStd.

Die 2 SStd. Vorlesung oder Übung zu Fragen der Kunsttheorie und/oder der Methodologie (VO/UE) können auch erst im zweiten Studienabschnitt absolviert werden; in diesem Fall sind im ersten Abschnitt noch zusätzlich 2 SStd. Vorlesungen bzw. Übungen (VO/UE) aus mittlerer, neuerer, neuester, byzantinischer, österreichischer oder außereuropäischer Kunstgeschichte zu absolvieren.

§ 9 Pflichtfächer sind Lehrveranstaltungen aus den Prüfungsfächern (§ 4 Abs.1 und 2). Im zweiten Studienabschnitt sind in den Pflichtfächern Prüfungen im Ausmaß von 34 Semesterstunden zu belegen, die nach Maßgabe des Lehrangebots im Sinne einer individuellen Schwerpunktsetzung aus mindestens drei der folgenden Prüfungsfächer zu absolvieren sind: mittlere Kunstgeschichte, neuere Kunstgeschichte, neueste Kunstgeschichte, byzantinische Kunstgeschichte, österreichische Kunstgeschichte, außereuropäische Kunstgeschichte sowie (wenn dieses Prüfungsfach noch nicht im ersten Studienabschnitt absolviert wurde) aus Kunsttheorie und Methodologie.

Die Pflichtfächer umfassen:

Seminare aus mittlerer, neuerer, neuester, byzantinischer, österreichischer oder außereuropäischer Kunstgeschichte (maximal 2 aus dem gleichen Prüfungsfach) (SE, 3x2 SStd.) (§5 Abs.5) 6 SStd.

Übung aus mittlerer, neuerer, neuester, byzantinischer, österreichischer oder außereuropäischer Kunstgeschichte (UE) (§ 5 Abs. 2) 2 SStd.

Privatissima (SE, 2x2 SStd.) (§ 5 Abs.8) 4 SStd.

Exkursion im Inland (EX) (§ 5 Abs. 6) 4 SStd.

Exkursion ins Ausland (EX) (§ 5 Abs. 6) 6 SStd.

Lehrveranstaltungen aus mittlerer, neuerer, neuester, byzantinischer, österreichischer oder außereuropäischer Kunstgeschichte (VO, UE, AG) (§ 5 Abs. 1, 2, 7) 12 SStd.

(Wenn die 2 SStd. Vorlesung oder Übung zu Fragen der Kunsttheorie und/oder der Methodologie (VO/UE) noch nicht im ersten Studienabschnitt absolviert wurden, sind sie im

zweiten Studienabschnitt zu absolvieren. Sie ersetzen dann nach Wahl der Studierenden entweder die 2 SStd. Übung (UE) oder 2 SStd. aus den Lehrveranstaltungen aus mittlerer, neuerer, neuester, byzantinischer, österreichischer oder außereuropäischer Kunstgeschichte (VO, UE, AG).

ANHANG. European Credit Transfer System (ECTS)-Anrechnungspunkte

Die Berechnung der ECTS-Punkte orientiert sich gemäß UniStG § 13 Abs. 4 Z. 9 am relativen Anteil des mit den einzelnen Studienleistungen verbundenen Arbeitspensums. Dabei werden dem Arbeitspensum eines Jahres 60 Anrechnungspunkte zugeteilt. Einem in 8 Semestern absolvierten Studium entsprechen also insgesamt 240 ECTS-Punkte. Gleichmäßig auf die Pflichtfächer und die Freien Wahlfächer des Diplomstudiums der Kunstgeschichte aufgeteilt, ergeben sich 144 ECTS-Punkte für die Pflichtfächer und 96 ECTS-Punkte für die Wahlfächer.

Für die Pflichtfächer werden die ECTS-Punkte entsprechend der Gewichtung der einzelnen Lehrveranstaltungstypen (§ 5) nach folgendem Schlüssel vergeben:

Vorlesung (VO):	1,5	ECTS-Punkte pro Semesterstunde
Übung (UE), Privatissimum, Arbeitsgemeinschaft (AG), Konservatorium (KO):	2	ECTS-Punkte pro Semesterstunde
Proseminare 1-4 (PS):	2,5	ECTS-Punkte pro Semesterstunde
Seminar (SE):	3	ECTS-Punkte pro Semesterstunde
Exkursion (EX):	1	ECTS-Punkte pro Semesterstunde
Diplomarbeit:	20	ECTS-Punkte

Freie Wahlfächer: im Durchschnitt 2 ECTS-Punkte pro Semesterstunde.

	1.Studienabschnitt			38
PS 1	Proseminar 1 (mit Übungen vor Originalen) (<i>Studieneingangsphase</i>)	F 110	2	2
VO/UE	Einführung (<i>Studieneingangsphase</i>)	F 111	2x2 =	4
PS 2	Proseminar 2 aus mittlerer, neuerer, neuester, byzantinischer, österreichischer oder außereuropäischer Kunstgeschichte (nach Maßgabe des Lehrangebots) (<i>Studieneingangsphase</i>)	F 112	2	2
PS 3 und 4	Proseminare 3 und 4 aus mittlerer, neuerer, neuester, byzantinischer, österreichischer oder außereuropäischer Kunstgeschichte (nach Maßgabe des Lehrangebots, jedoch dürfen nur max. 2 der Proseminare 2–4 aus dem gleichen Pflichtfach gewählt werden)	F 120	2x2 =	4
VO	Zyklus I–IV	F 140–143	4x2 =	8
UE/VO	Übung oder Vorlesung zu Fragen der Kunsttheorie und/oder der Methodologie *)	F 155	2	2
VO/UE	Mittlere, neuere, neueste, byzantinische, österreichische und	F 160	6x2 =	12

	außereuropäische Kunstgeschichte (nach Maßgabe des Lehrangebots)			
VO/UE	Kunsthistorische Ergänzungsfächer (nach Maßgabe des Lehrangebots)	F 270	2x2 =	4
	2.Studienabschnitt			34
SE	Seminare aus mittlerer, neuerer, neuester, byzantinischer, österreichischer und außereuropäischer Kunstgeschichte (nach Maßgabe des Lehrangebots, jedoch maximal 2 aus dem gleichen Prüfungsfach)	F 210–212	3x2 =	6
SE	Privatissima		2x2 =	4
EX	Exkursion Inland	F 150	4	4
EX	Exkursion Ausland	F 230	6	6
UE	Übung aus mittlerer, neuerer, neuester, byzantinischer, österreichischer oder außereuropäischer Kunstgeschichte (nach Maßgabe des Lehrangebots)**)	F 250	2	2
VO/UE/ AG	Lehrveranstaltungen aus mittlerer, neuerer, neuester, byzantinischer, österreichischer oder außereuropäischer Kunstgeschichte **)	F 250		12
	<i>Semesterstundenzahl gesamt</i>			<i>72</i>

*) Kann auch erst im 2. Studienabschnitt absolviert werden (§ 8); muß dann im 1. Abschnitt durch zusätzliche 2 SSt. VO/UE Mittlere, neuere, neueste, byzantinische, österreichische und außereuropäische Kunstgeschichte (nach Maßgabe des Lehrangebots) ersetzt werden.

**) 2 SSt. können durch die UE/VO zur Kunsttheorie und/oder Methodologie ersetzt werden, wenn diese nicht schon im 1. Studienabschnitt absolviert wurden.

Der Vorsitzende der Studienkommission:

A u r e n h a m m e r